AVBayFiG: § 16 Angelfischerei

§ 16 Angelfischerei

- (1) Die Handangel darf höchstens fünf Anbissstellen, d.h. Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken, haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen.
- (2) ¹Die Handangel muss ständig beaufsichtigt werden. ²Die Handangel darf nicht als Reißangel verwendet werden.
- (3) Ausgelegte Legangeln (Grund- und Schwebschnüre) sind mindestens täglich zu heben.